

1108

Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge im Bereich der Hessischen Landesforstverwaltung

Bezug: Erlaß vom 3. Mai 1974 (StAnz. S. 1313)

Der Bezugerlaß ist durch meinen Erlaß vom 18. Juli 1977 — III A 5 — 1 — M 40 (n. v.) ersetzt worden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 9. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III A 5 — 5490 — M 40

StAnz. 40/1980 S. 1865

1109

Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“;

hier: Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Bezug: Erlaß vom 15. Juli 1980 (StAnz. S 1433)

Der 2. Satz des o. a. Erlasses „Der Erlaß wird aufgehoben“ ist zu streichen, da nur die Anlagen der mit Erlaß vom 9. Oktober 1978 (StAnz. S 2223) veröffentlichten Förderungsgrundsätze überholt und ersetzt worden sind. Der Einführungserlaß selbst behält jedoch weiterhin seine Gültigkeit.

Wiesbaden, 18. 9. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

V A 4 — 79 m 20 — 951/80

StAnz. 40/1980 S. 1865

1110 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinzigau von Langenselbold“ vom 22. September 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist, den sogenannten „Ruhsee“, einen bedeutenden Rastplatz für wassergebundene Vogelarten zu erhalten und Störungen dieses Gebietes zu verhindern. Der Kinziglauf und die Talauflage befinden sich auf dieser Strecke noch in einem schutzwürdigen, naturnahen Zustand. Mit einbezogen sind ornithologisch und botanisch sowie pflanzensoziologisch wertvolle Auwaldbereiche, die eine reichhaltige Vogelwelt, teilweise seltener Arten, beherbergen.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Kinzigau von Langenselbold“ liegt in der Gemarkung Langenselbold, Gemeinde Langenselbold und der Gemarkung Niederrodenbach, Gemeinde Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 135,2 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Langenselbold

Flur 46, Flurstücke 1/1, 1/3, 1/4, 2/1, 3/1, 4 bis 27,

Flur 49, Flurstücke 2 bis 5 sowie 14 teilweise,

Flur 56, Flurstücke 9/3, 9/4, 10/2 bis 10/4, 11 bis 37, 39/1 bis 39/3, 40, 41, 43, 44/1, 45 sowie Teile der Flurstücke 2 bis 4, 6, 9/2, 10, 10/1, 38 und 42.

Gemarkung Niederrodenbach

Flur 21, Flurstück 104/1 sowie in Flur 18 das Flurstück 26/3.

Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt in der Gemarkung Langenselbold am nördlichsten Punkt des Flurstücks 10/1 und folgt der nördlichen Grenze des Flurstücks 10/2, Flur 56, bis sie auf den westlichsten Punkt des Flurstücks 1/1, Flur 46, trifft. Sie verläuft nun am Nordufer des Lachegrabens in östlicher Richtung bis zum Ende des Flurstücks 1/1. In südlicher Richtung abknickend überspringt sie danach den Lachegraben und folgt der östlichen Begrenzung der Flurstücke 9, 10, 11, 12, Flur 46, nach Südosten bis zum Auftreffen auf das Flurstück 5, Flur 49. Dessen Begrenzung folgend verläuft sie zunächst in nordöstlicher dann in südöstlicher Richtung bis sie auf die Kinzig, Flurstück 14, Fl. 49, auftrifft. Den Fluß in geradliniger Fortsetzung überspringend, folgt sie

dem Südufer der Kinzig in Fließrichtung entlang der Gewässerparzellen, Flurstück 14, Flur 49, Flurstück 27, Flur 46, Flurstücke 42, 43, 44/1, 45, Flur 56, Gemarkung Niederrodenbach, sowie des Flurstücks 104/1, Flur 21 und des Flurstücks 26/3, Flur 18, der Gemarkung Rodenbach, bis zum Polygonpunkt 105. Von dort folgt sie noch ca. 80 m dem Südufer der Kinzig in Fließrichtung und überspringt dann den Fluß in nordwestlicher Richtung zum Dammfuß der BAB A 45. Diesem folgt sie nach Norden bis in Höhe der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 1/2, Flur 56, Gemarkung Niederrodenbach. Dort nach Südosten abknickend, verläuft sie nun entlang des vorgenannten Flurstücks in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffpunkt auf die Gründau, Flurstück 4, Flur 56. Dem Nordufer der Gründau bis in Höhe des Polygonpunktes 1333 folgend, knickt sie nach Osten ab, überspringt die Gründau und trifft auf oben genannten Polygonpunkt 1333. Von diesem verläuft sie dann geradlinig in östlicher Richtung zum Westufer des Kinzigsee I und folgt der Winterwasserlinie (112,0 über NN) des Kinzigsee I zunächst in südlicher, nach ca. 130 m in östlicher Richtung. Den Kinzigsee I ausschließend, trifft sie auf den Stellweg, Flurstück 38, Flur 56, knickt nach Norden ab und folgt der westlichen Begrenzung des vorgenannten Weges bis sie auf das Flurstück 10/1, Flur 56, stößt. Sie überquert dieses und folgt dessen nördlicher Begrenzung in östlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Gelnhausen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

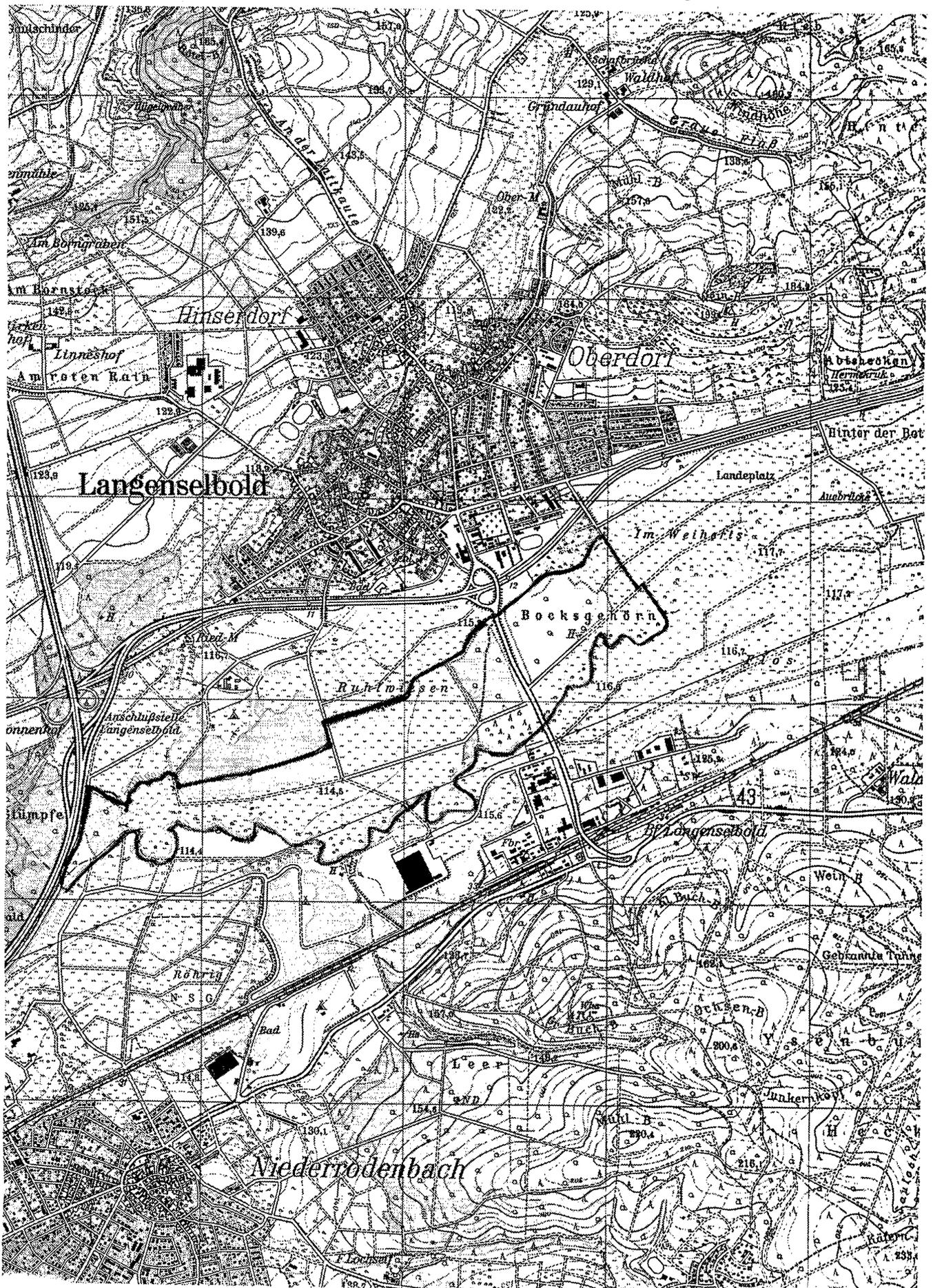
§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kinzigau von Langenselbold“



3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. den Ruhlsee mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen zu befahren;
7. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
10. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
11. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
16. Biozide anzuwenden;
17. die Nutzungsart von Wiesen oder Weiden zu ändern;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. den Ruhlsee in der Zeit vom 16. September bis 30. Juni zu befischen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art (Auewaldwirtschaft) ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder § 12 des Hessischen Forstgesetzes sowie ohne Kahlschlag über 0,5 ha;
3. die Jagd, mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild auf dem Ruhlsee und an dessen Ufern sowie die abendliche Jagd auf Wasserwild (Entenstrich);
4. die Ausübung der Fischerei auf Hechte am Ruhlsee in der Zeit vom 1. bis 10. Dezember;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an den Fließgewässern (Kinzig, Gründau, Lache);
6. die zur Unterhaltung und zum Betrieb der derzeit vorhandenen Hochwasserschutzanlagen notwendigen Maßnahmen;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht und die zur Unterhaltung der Kinzig notwendigen Arbeiten im jeweiligen Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde;
8. die zur Unterhaltung der L 3271 notwendigen Maßnahmen;
9. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den An-

ordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. den Ruhlsee mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen befährt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Nutzungsart von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);
19. die Jagd auf Wasserwild auf dem Ruhlsee, einschließlich seiner Uferzonen, ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 19);
20. die Dämmerungsjagd an der Kinzig ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 20);
21. den Ruhlsee in der Zeit vom 16. September bis 30. Juni fischereilich nutzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 21).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 9. 1980

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich

StAnz. 40/1980 S. 1865

657

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

„§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),

„Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),

„Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),

„Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),

„Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),

„Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),

„Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),

„Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),

„Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),

„Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),

„Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),

„Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),

„Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),

„Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),

„Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),

„Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),

„Am Rauensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),

„Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),

„Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),

„Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),

„Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),

„Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),

„See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),

„Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),

„Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),

„Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),

„Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),

„Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),

„Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),

„Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),

„Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),

„Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),

„Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),

„Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),

„Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),

„Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),

„Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),

„Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),

„Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),

„Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),

„Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-